



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 189

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	80 - GE 0 88
Datum:	19. DEZ. 1988
Verteilt	

Klausgraber

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Wp Dr. Sch/Ha/5

DW
4197 14.12.88

Betreff

Novelle der Sonderabfallgesetznovelle

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie abgegebenen Stellungnahme zur Novelle der Sonderabfallgesetznovelle mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

J. Farnbacher

25 Anlagen

ab from **22.4.88** neue new Fax Nr. **0222/505 7007**



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 189

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Wp Dr. Sch/Rei/437

4195

DW 12.12.88

Betreff

Novelle der Sonderabfallgesetznovelle

Zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit Schreiben vom 25. November 1988, Zl 083514/6-I/8188, (eingelangt am 1.12) übermittelten Entwurf einer Novelle der Sonderabfallgesetznovelle beehrt sich die Bundeswirtschaftskammer, wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem Entwurf soll die bereits verabschiedete Sonderabfallgesetznovelle (BGBl 1988/376) in folgenden Punkten modifiziert werden:

- o Der Sonderabfalltransporteur wird ausdrücklich von der Erlaubnispflicht des Sonderabfallsammelns ausgenommen.
- o Der absolute Anspruch des Sonderabfallexporteurs auf Erteilung der Exportbewilligung bei Fehlen einer Entsorgungsmöglichkeit im Inland entfällt.
- o Für die Entsorgung von reimportierten Abfällen wird der Exporteur verantwortlich gemacht.

ab from	22.4.88	neue new	Fax Nr. 0222/505 7007
------------	----------------	-------------	------------------------------

- 2 -

Im Hinblick auf den erstgenannten Punkt soll der Entwurf kurzfristig verabschiedet und mit 1.1.1989 in Kraft gesetzt werden. Die Neuregelung entspricht einem dringenden Bedürfnis der Wirtschaft, da der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 6.9.1988, Zl. 87/12/0182 erkannt hat, daß das Transportieren von Sonderabfällen der Erlaubnispflicht des § 11 Sonderabfallgesetz unterliegt. Die Bundeswirtschaftskammer dankt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für die prompte Vorlage des Entwurfes und nimmt aus den erwähnten Gründen davon Abstand, eine Verlängerung der Begutachtungsfrist zu fordern.

Zu Z 1:

Diese Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie stellt die bisher geübte Verwaltungspraxis, derzufolge für das Transportieren von Sonderabfällen keine Erlaubnis einzuholen war, auf eine tragfähige Rechtsgrundlage. Diese Praxis hat sich in den vergangenen Jahren durchaus bewährt. Mißbräuche konnten - wie nicht zuletzt das vorhin erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zeigt - auch bei fehlender Erlaubnispflicht des Sonderabfalltransportierens abgestellt werden.

Um Mißverständnissen in der künftigen Judikatur vorzubeugen, wird angeregt, den neuen Satz 2 in § 3 Abs 3 wie folgt zu formulieren: "Nicht als Sonderabfallsammler gilt, wer Sonderabfälle nur zum Zweck der Beförderung abholt oder entgegennimmt."

Nach der vorgeschlagenen Regelung ist ab dem 1.1.1989 für das Transportieren keine Erlaubnis nach dem Sonderabfallgesetz erforderlich. Um die vor diesem Datum erfolgten Transporte nicht der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, soll die Novelle durch folgende Z 4 ergänzt werden: "In Art II wird folgender Abs 4 angefügt: Art I Z 8 tritt hinsichtlich § 3 Abs 3 Satz 2 rückwirkend mit 1. Jänner 1984 in Kraft." Die Rückwirkung der Re-

- 3 -

gelung ist auch für allfällige haftungsrechtliche Auseinandersetzungen von Bedeutung.

Zu Z 2:

Zur Genehmigung von Sonderabfallexporten

Der Novellierungsentwurf sieht die Streichung von § 9 a Abs 4 vor, wonach die Ausfuhrbewilligung für gefährliche Sonderabfälle jedenfalls dann zu erteilen ist, wenn die Entsorgung im Inland nicht möglich ist. Begründet wird der Verzicht auf diese Regelung damit, daß die Genehmigung von Sonderabfallexporten nach einem im Rahmen der OECD ausgearbeiteten Konventionentwurf nur bei Vorliegen einer Zustimmungserklärung des Empfangsstaates erteilt werden darf.

Diesem Anliegen ist zuzustimmen, nicht jedoch der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung, die diesem Anliegen Rechnung tragen soll. Durch den vollständigen Entfall des Abs 4 könnte die Exportbewilligung bei Fehlen einer Entsorgungsmöglichkeit im Inland aus entsorgungspolitischen Gründen (Abs 2) auch dann versagt werden, wenn der Einfuhrstaat sein Einverständnis erklärt. Nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer muß aber in diesem Fall der absolute Anspruch des Exporteurs auf Erteilung der Exportbewilligung aufrecht erhalten werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 9 a wie folgt zu modifizieren:

Abs 2 beginnt mit den Worten: "Die Bewilligung kann unbeschadet des Abs 4"

Nach Abs 3 ist folgender Abs 4 einzufügen: "Liegt die Erklärung des Einfuhrstaates gemäß Abs 3 vor, ist die Bewilligung jedenfalls zu erteilen, wenn die Entsorgung im Inland nicht möglich ist."

- 4 -

Die Abs 4 bis 7 erhalten die Nummern 5 bis 8.

Im neuen Abs 6 ist anstelle des Abs 6 der Abs 7 zu zitieren.

Zur Verantwortung des Exporteurs für fehlgeleitete Abfallexporte

Der Entwurf schlägt vor, daß der letzte inländische Abfallbesitzer jene Sonderabfälle, die im Einfuhrstaat nicht innerhalb angemessener Frist ordnungsgemäß entsorgt werden, in das Inland zurückzubringen und schadlos zu beseitigen hat. Nach den Erläuterungen soll damit für den Fall Vorsorge getroffen werden, daß "der Importstaat einer grenzüberschreitenden Bewegung von Sonderabfall in sein Territorium widerspricht und der Sonderabfall das Exportland bereits verlassen hat".

Auch in diesem Punkt ist dem grundsätzlichen Anliegen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie beizupflichten, gleichzeitig aber auf eine Neuformulierung dieses Anliegens zu drängen. Nach der vorgeschlagenen Fassung des Abs 7 ist der Rücktransport in das Inland immer dann erforderlich, wenn die Sonderabfälle im Empfangsstaat nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Damit würde dem Exporteur eine Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung der Sonderabfälle zuteil werden, die ihn überfordern würde. Nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer sollte der Abfallexporteur nur dafür verantwortlich sein, daß die von ihm exportierten Sonderabfälle im Empfangsstaat innerhalb angemessener Frist übernommen werden. Für den in den Erläuterungen angesprochenen Fall wäre damit Vorsorge getroffen. Eine weitere Verantwortung des Exporteurs erscheint im Hinblick auf die Exportbewilligungspflicht nach dem Sonderabfallgesetz und im Hinblick auf das Erfordernis der Zustimmung des Einfuhrstaates nicht erforderlich. Würde man die Regelung in der vorgeschlagenen Fassung verabschieden, müßte der Sonderabfallexporteur das für ihn völlig unkalkulierbare Risiko tragen, daß er die von ihm exportierten

- 5 -

Sonderabfälle irgendwann einmal wieder nach Österreich zurückbringen und hier schadlos entsorgen muß.

Weiters wird angeregt, diese Regelung nur für jene (gefährlichen) Sonderabfälle vorzusehen, die der Exportbewilligungspflicht unterliegen.

Es wird daher folgende Formulierung des Absatzes vorgeschlagen: "Ist die Übernahme von unter Abs 1 und 7 fallenden Sonderabfällen, die im Inland angefallen sind, im Einfuhrstaat nicht innerhalb angemessener Frist möglich,"

Im zweiten Satz dieses Absatzes sollte es heißen: "identisch".

Im zweiten Satz von § 9 b Abs 2 wäre das Wort "Bewilligung" durch "Bestätigung" zu ersetzen.

Die Verantwortung des Exporteurs ist - auch in der modifizierten Fassung - nur für die künftigen Sonderabfallexporte akzeptabel. Zur Vermeidung der Rückwirkung des § 9 a Abs 8 (neu) auf in der Vergangenheit erfolgte Abfallausfuhren ist in den Entwurf folgende Z 5 aufzunehmen: "§ 9 a Abs 8 ist nur auf Sonderabfälle anzuwenden, die ab dem 1.1.1989 exportiert werden."

Zu Z 3:

Die Verletzung der Verpflichtung des Exporteurs zur Rückführung der Abfälle und zu ihrer schadlosen Beseitigung sollte mit der empfindlichsten Strafsanktion nach der derzeitigen Fassung des Sonderabfallgesetzes (S 300.000,--) bedroht werden. Die Schaffung eines neuen Strafrahmens (S 500.000,--) wird abgelehnt.

Z 3 des Entwurfes der Novelle sollte daher wie folgt lauten: "In Z 20 wird dem § 22 Abs 1 folgende lit 1 angefügt: " entgegen dem § 9 a Abs 7 innerhalb angemessener Frist der Verpflichtung

- 6 -

tung zur Zurückbringung der Abfälle in das Inland und zu deren schadlosen Beseitigung oder zur schadlosen Beseitigung im Ausland nicht nachkommt,

Befreiung der Eigenentsorgung von den Erlaubnispflichten nach dem Sonderabfallgesetz

Nach § 248 a Abs 4 GewO 1973 idF der Gewerberechtsnovelle 1988 (BGBl 1988/399) benötigen Gewerbetreibende für das Sammeln und Beseitigen eigener Betriebsabfälle keine Konzession. Diese Bestimmung ist im Lichte des erwähnten VwGH-Erkenntnisses in das Sonderabfallgesetz zu übernehmen, um zu verhindern, daß Sammel- und Verwertungsvorgänge innerhalb des Unternehmens, die von der gewerberechtlichen Konzessionspflicht befreit sind, unter die Erlaubnispflichten des SAG fallen.

In § 11 SAG sollte daher folgender Abs 5 angefügt werden: "Nicht der Erlaubnispflicht gemäß den Abs 1 bis 3 unterliegen die dort umschriebenen Tätigkeiten, wenn diese ausschließlich im eigenen Unternehmen anfallende Sonderabfälle zum Gegenstand haben."

Befreiung des Altöltransportes von der Erlaubnispflicht für das Altölsammeln nach dem Altölgesetz

Das in der Z 1 dieses Entwurfes gelöste Problem tritt auch bei der Anwendung des Altölgesetzes auf. Nach dem erwähnten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wäre für den bloßen Transport von Altölen eine Erlaubnis nach dem Altölgesetz erforderlich. Es wird daher beantragt, in Verbindung mit der vorliegenden Novelle zur Sonderabfallgesetz-Novelle auch das Altölgesetz zu novellieren. In § 3 Abs 2 des Altölgesetzes wäre folgender Satz anfügen: "Nicht als Altölsammler gilt, wer Altöle nur zum Zweck der Beförderung abholt oder entgegennimmt."

Es wird gebeten, diesen Punkt in Einvernehmen mit dem Bundesmini-

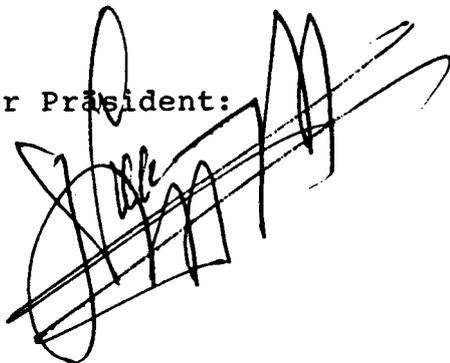
- 7 -

sterium für wirtschaftliche Angelegenheiten in den in Aussicht genommenen Initiativantrag betreffend die Novelle zur Sonderabfallgesetz-Novelle aufzunehmen.

Abschließend ersucht die Bundeswirtschaftskammer, die vorliegende Novelle unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Abänderungsvorschläge dem Nationalrat möglichst rasch zur Verabschiedung zuzuleiten. 25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

